



Schlichtungsordnung

*- beschlossen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 22. November 1974
mit sofortiger Wirkung -*

§ 1

Können Beschwerden oder Streitigkeiten in einem Institut nicht beigelegt werden, so ist jeder Mitarbeiter berechtigt, ein Schlichtungsverfahren zu beantragen. Voraussetzung soll sein, dass die Bemühungen, die Angelegenheit im Institut beizulegen, fehlgeschlagen sind.

Auf die gemäß §§ 84 und 85 des Betriebsverfassungsgesetzes eröffneten Beschwerdemöglichkeiten wird hingewiesen.

Jeder Mitarbeiter, der die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beantragt hat, hat das Recht, den für ihn zuständigen Betriebsrat hiervon zu unterrichten. Eine ihm gegenüber beabsichtigte ordentliche Kündigung bedarf während der Dauer des Schlichtungsverfahrens der Zustimmung des Betriebsrats.

§ 2

Der Präsident bestellt auf Vorschlag des Senats für jede Sektion drei Schlichtungsberater für die Dauer von drei Jahren.

Die Schlichtungsberater werden aus dem Kreis der Sektionsmitglieder und der Emeritierten Wissenschaftlichen Mitglieder der Sektion bestellt. Für jede Sektion soll ein Schlichtungsberater aus dem Kreis der in die Sektion gewählten wissenschaftlichen Mitarbeiter bestellt werden.

Die Sektion macht dem Senat hierzu Vorschläge.

§ 3

Ein Schlichtungsverfahren wird mit dem Antrag an einen der Schlichtungsberater der zuständigen Sektion eingeleitet. Der Schlichtungsberater kann eine schriftliche Begründung des Antrags verlangen.

Der Schlichtungsberater kann aus Gründen der eigenen Befangenheit ablehnen, sich mit einer ihm vorgetragenen Angelegenheit zu befassen.

In derselben Angelegenheit soll jeweils nur ein Schlichtungsberater tätig werden, und zwar derjenige, der in der betreffenden Angelegenheit zuerst angerufen worden ist.

Im Zweifelsfalle bestimmt der Präsident den zuständigen Schlichtungsberater.

§ 4

Der Schlichtungsberater versucht, die Angelegenheit beizulegen.

Hält der Schlichtungsberater eine gemeinsame Beratung der Angelegenheit für erforderlich, so bestimmt er Ort und Zeit der Beratung nach Anhörung der Betroffenen.

Zur Wahrung seiner Aufgaben hat der Schlichtungsberater das Recht, von den Beteiligten und der Institutsleitung die von ihm für erforderlich gehaltenen Informationen einzuholen. Mit Einverständnis der Beteiligten kann er auch von Dritten Informationen und Auskünfte einholen.

Der Schlichtungsberater muss alle an ihn herangetragenen Angelegenheiten gegenüber allen am Verfahren nicht Beteiligten vertraulich behandeln.

Der Schlichtungsberater unterbreitet den Beteiligten seinen Lösungsvorschlag. Er gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen von einem der Beteiligten abgelehnt wird.

Im Übrigen ist der Schlichtungsberater an die Einhaltung bestimmter Verfahrensnormen nicht gebunden.

§ 5

Die Schlichtungsberater erstellen einen jährlichen Bericht an den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft über Zahl und Art der behandelten Angelegenheiten und deren Erledigung, ohne Darstellung der Einzelfälle.

§ 6

Erklärt der Schlichtungsberater oder einer der Beteiligten den Versuch zur Beilegung der Angelegenheit für gescheitert, so gibt der Schlichtungsberater auf Antrag eines Beteiligten die Sache an den Präsidenten weiter mit der Bitte um Bildung einer Schlichtungskommission.

§ 7

Die Schlichtungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Präsident bestellt die beisitzenden Mitglieder und den Vorsitzenden aus dem Kreis der Schlichtungsberater aller Sektionen mit Ausnahme des Schlichtungsberaters, der bereits mit der Angelegenheit befasst war. Der Präsident kann auch ein Mitglied des Senats in die Schlichtungskommission berufen. Ist ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Angelegenheit beteiligt, so soll ein Mitglied der Kommission wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

Beschlüsse der Schlichtungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8

Jeder der Beteiligten kann sich durch einen Angehörigen der Max-Planck-Gesellschaft vor der Schlichtungskommission vertreten lassen oder mit einem Angehörigen der Max-Planck-Gesellschaft als Beistand erscheinen. Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann vom Vorsitzenden verlangt werden.

§ 9

Der Vorsitzende kann zur Vorbereitung der Verhandlung alle notwendigen Unterlagen und Informationen anfordern. Wer zur Information beizutragen vermag, kann vom Vorsitzenden als Zeuge geladen werden.

§ 10

Die Schlichtungskommission verhandelt in nichtöffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende bestimmt den Ort und den Beginn der Verhandlung nach Anhörung der Beteiligten.

Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit Einverständnis der Beteiligten kann diese Frist abgekürzt werden.

Die Schlichtungskommission muss alle an sie herangetragenen Angelegenheiten gegenüber allen am Verfahren nicht Beteiligten vertraulich behandeln.

Im Übrigen ist die Schlichtungskommission an die Einhaltung bestimmter Verfahrensnormen nicht gebunden.

Die Angelegenheit soll möglichst in einer Sitzung beigelegt werden. Gelingt das nicht und besteht Aussicht, dass in einer weiteren Sitzung Einigung erzielt werden kann, so soll die Kommission eine neue Sitzung anberaumen.

Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Ladung nicht, so kann die Verhandlung auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

§ 11

Kommt es zu einer Einigung, so werden die getroffenen Vereinbarungen schriftlich festgelegt und den Beteiligten sowie dem Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft übermittelt.

Gelangt man nicht zu einer Einigung, so stellt die Kommission das Scheitern der Verhandlung fest. Sie kann diese Feststellung mit Empfehlungen an die Beteiligten zur Beilegung der Angelegenheit verbinden.

§ 12

Können Maßnahmen von Organen oder Gremien der Max-Planck-Gesellschaft zur Beilegung des Streites beitragen, so kann die Kommission außerdem in jeder Lage des Verfahrens Empfehlungen an die zuständigen Organe und Gremien der Max-Planck-Gesellschaft richten. Diese unterrichten die Schlichtungskommission über ihre Entscheidung.

Will ein Organ oder Gremium der Empfehlung der Schlichtungskommission nicht folgen, so hat es vor seiner Entscheidung die Kommission erneut mit der Angelegenheit zu befassen, es sei denn, die unmittelbar Beteiligten hätten inzwischen einer anderen Lösung zugestimmt.

§ 13

Die Beteiligten unterrichten die Schlichtungsberater oder die Schlichtungskommission, wenn die Streitigkeit, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, in einem anderen Verfahren anhängig ist.

Der Schlichtungsberater oder die Schlichtungskommission können in einem solchen Fall das Schlichtungsverfahren für beendet erklären, sofern nicht die Beteiligten übereinstimmend die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens beantragen.

§ 14

Das Schlichtungsverfahren ist kostenfrei. Die Tätigkeit der Schlichtungsberater und der Schlichtungskommission ist ehrenamtlich. Den Schlichtungsberatern, den Mitgliedern der Schlichtungskommission sowie den Beteiligten und ihren Vertretern oder Beiständen und sonst geladenen Personen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten. Die reisekostenrechtlichen Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Die Schlichtungsordnung tritt auf Beschluss des Senats vom 22. November 1974 mit diesem Tage in Kraft.